

Gesetzentwürfe selbst in Bezug auf Feuersbrünste proponirt worden sei und daß, was bisher in dieser Beziehung geschehen wäre, doch nicht könnte als eine Dispensation angesehen werden, weil, wenn in einer Stadt eine große Feuersbrunst entstehe, sich schon von selbst verstehe, daß der Zunftzwang in Bezug auf die Bauhandwerker cessiren müßte, habe ich, um ein Mißverständnis zu vermeiden, noch zu bemerken: Es ist zwar in den Motiven der Ausdruck „dispensationsweise“ gebraucht worden, allein in den mehrfach vorgekommenen Fällen ist die Zulassung fremder Bauhandwerker in solchen Städten in anderm Sinne geschehen, als der Abgeordnete meint. Diese Zulassung ist als eine nothwendig eintretende Ausnahme gestattet worden, nicht als eine ex gratia, und wenn gegen diese Gestattung Widersprüche erhoben worden, sind diese nicht begünstigungsweise, sondern de jure zurückgewiesen worden, weil man den Grundsatz festgehalten hat, daß das Zunftverbotungsrecht in solchen extraordinären Fällen nicht geltend gemacht werden könne, aber eine Ausnahme bleibt es immer; denn wenn sie auch entfernt auf demselben Principe beruhen, welches die Deputation verfolgt, so würden sie doch zur Zeit nicht ohne Verletzung des bestehenden Rechtes zur Regel erhoben werden können.

Referent v. Hartmann: Die Mitglieder der Deputation haben diejenigen Bedenken, welche in der Kammer von verschiedenen Abgeordneten über den Gegenstand geäußert worden sind, bereits so vollständig widerlegt, daß es nur eine zwecklose Wiederholung sein würde, wenn ich noch etwas hinzufügen wollte. Nur noch eine einzige Bemerkung erlaube ich mir daher in Hinsicht auf dasjenige, was zuletzt vom Hrn. Commissar geäußert worden ist. Wohl ist es an seinem Orte gewesen, gerade die beiden Handwerke, der Maurer und Zimmerleute, besonders auszuheben, weil, wie schon vorhin von einem Sprecher erwähnt worden, mit Ausnahme großer Städte, die Concurrenz der Meister dieser beiden Handwerke so gering ist, daß in dieser Hinsicht sowohl die Städte, als das Land bei dem Vorschlage der Deputation gewinnen. Wenn also auch nicht durch die von der Regierung in die Paragraphe aufgenommene Bestimmung der Deputation zu ihrem Vorschlage Veranlassung gegeben worden wäre, so würde schon der Umstand, daß mit Ausnahme ganz großer Städte die Zahl der Zimmer- und Maurermeister in Städten und auf dem Lande verhältnißmäßig bei weitem geringer sind, als bei andern Handwerken, dazu ausgereicht haben. Eben dieser Umstand begründet aber auch die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Deputationsvorschlages.

Präsident D. Haase: Die Regierung hat als Regel aufgestellt, und diese Regel ist von der Deputation anerkannt worden, daß die Dorfhandwerker nicht befugt sein sollen, innerhalb der städtischen Bezirke Handarbeiten zu fertigen oder dahin einzuführen. Die Regierung hat aber zwei Ausnahmen davon gestattet: die eine soll die sein, wenn die Bewohner der Städte die Arbeiten bestellen, auch damit ist die Deputation

einverstanden; die zweite Ausnahme aber, welche die Regierung gestattet, ist die, daß wenn große Feuersbrünste entstehen, sowohl Zimmermeister als Maurermeister, so wie die andern Bauhandwerker in den Städten diese Arbeit, nach dazu erhaltener Erlaubniß von Seiten der Regierungsbehörde, übernehmen dürfen. Diese Ausnahme will nun unsere Deputation noch weiter ausdehnen; sie verlangt nämlich, daß es den Zimmer- und Maurermeistern auf den Dörfern unbedinget gestattet werden soll, Baue in den Städten auszuführen, und daß den Töpfern auf dem Lande gestattet sein solle, die Defen, welche sie auf Bestellung städtischer Bewohner gefertigt haben, auch in den Städten zu setzen. Als Grund dafür ist überhaupt angeführt worden, daß eine solche Bestimmung Concurrenz, mithin tüchtigere und wohlfeilere Arbeiten, hervorrufe, was aber die Defen insonderheit anlangt, so würden selbige oft, obschon sie tüchtig und brauchbar von Dorftöpfern geliefert worden, dadurch ganz unbrauchbar, wenn sie von städtischen Töpfern gesetzt würden. Die Gegner des Deputationsgutachtens haben dagegen eingehalten, daß dieser Vorschlag der Deputation wider den Zweck des Gesetzes sei, weil das Gesetz nur beabsichtige, „dem Bedürfnisse der Dörfer“ abzuhelfen. Nun könne es aber nicht in dem Bedürfnisse der Dorfbewohner liegen, daß die Dorfhandwerker die Städte mit Arbeiten versorgen; dies träte der Städteordnung und den bestätigten Innungsartikeln entgegen. Die Deputation hat aber gegen diesen Angriff sich dadurch zu vertheidigen gesucht, daß sie darauf aufmerksam gemacht hat, daß gegen die Vorschläge der Regierung in der § 15, sich dasselbe sagen lasse und die Regierung nur nicht so weit gegangen sei, als die Deputation. Es hat nun die Deputation eine ganz neue §. aus der 15. der Regierung gebildet, sie befindet sich in ihrem Berichte (S. 68). Es würde also jetzt zunächst die Frage darauf zu stellen sein, ob die Kammer die §. der Deputation, annehmen wolle? mit dem Vorbehalt, daß die zu dieser §. eventuell angekündigten Amendements noch später zur Abstimmung gelangen. Ich frage also die Kammer: ob sie die 15. §., wie sie von der Deputation (f. Nr. 24 S. 349) gegeben worden ist, annimmt? — Wird gegen 24 Stimmen angenommen —

Präsident D. Haase: Wir würden nun zu den Amendements übergehen. Das erste ist von dem Abg. Reiche-Eisenstuck. Derselbe will nämlich, daß in dieser §. der Deputation eingerückt werden soll in der dritten Zeile nach den Worten: „Uebnahme von Bauen“ — „im Accord.“ Es ist vorhin hinlänglich unterstützt worden, und ich frage die Kammer, ob sie dasselbe annimmt? — Wird gegen 8 Stimmen angenommen. —

Präsident D. Haase: Ein zweites Amendment, das der Abg. Braun eingereicht hat, beantragt, daß in der von der Deputation vorgeschlagenen §. 15 nach den Worten: „Mit Ausnahme der auf den Dörfern wohnenden,“ die Worte eingeschaltet werden: „wie alle übrigen städtischen;“ ferner statt der Worte: „in den Städten,“ „in allen Städten,“ weiter nach